

S1NEU3 Vorschlag für die Satzung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein
Beschlussdatum: 21.09.2019
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderung

Antragstext

1 SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein

2 PRÄAMBEL

3 (1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein versteht sich als eine grundlegende
4 Alternative zu den herkömmlichen Jugendorganisationen. Sie verfolgt einen
5 emanzipatorischen und antiautoritären Ansatz und will Jugendliche und junge
6 Erwachsene darin unterstützen, in gemeinsamen Lernprozessen ihre Interessen zu
7 formulieren und diese selbstorganisiert in politischen Auseinandersetzungen zu
8 vertreten.

9 (2) Der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein liegt die
10 Erkenntnis zugrunde, dass eine fundamentale Änderung der Politik notwendig ist,
11 um eine lebendige Umwelt auf Dauer zu sichern. Sie setzt sich für die Einhaltung
12 der Menschenrechte ein und wendet sich gegen die weltweite Unterdrückung von
13 Menschen aufgrund ihrer sexuellen sowie geschlechtlichen Identität und
14 Orientierung. Weiterhin setzt die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sich für eine
15 gerechte Verteilung von Ressourcen ein, um Hunger und Armut auf der Welt zu
16 bekämpfen. Einer Verschärfung der Umwelt- und Klimakrisen und militärischen
17 Konfrontationen wollen wir aktiv entgegenwirken. Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-
18 Holstein teilt mit der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Einsicht, dass eine
19 radikale Neuausrichtung der Politik, der Gesellschaft und der Wirtschaft hin zum
20 Erhalt der natürlichen Ressourcen unabdingbar ist. Sie sieht ebenfalls, dass es
21 für diese längst überfällige Wende auch der Mobilisierung der Jugend bedarf.

22 (3) Das Ziel der junggrünen Politik ist u.a. die Überwindung jener
23 gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen Wachstumsdenken – das nur kleinen
24 Teilen der Bevölkerung zu Gute kommt – Vorrang hat vor den ökologischen,
25 sozialen und demokratischen Lebensbedürfnissen der Menschen.

26 (4) Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen,
27 staatlichen, politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft. Dieses gilt im
28 besonderen Maße für den Bildungsbereich. Dabei strebt die GRÜNEN JUGEND
29 Schleswig-Holstein u.a. eine Erweiterung der Rechte und Handlungsräume von
30 Jugendlichen und jungen Menschen sowie ihrer Interessenvertretungen in den
31 Schulen, Hochschulen und Betrieben an.

32 (5) Die Grundausrichtung dieser Erneuerung ist ökologisch, sozial und
33 basisdemokratisch sowie durch das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen geprägt.
34 Die Arbeit der GRÜNEN JUGEND S-H
35 vollzieht sich zudem im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
36 Insofern diese
37 grundgesetzliche Ordnung oder die Bestimmungen der Landesverfassung von
38 Schleswig-Holstein keine
39 hinreichenden Voraussetzungen für die Verwirklichung ihrer Ziele bieten, wird
40 sie sich für eine

41 Weiterentwicklung und Veränderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen
42 einsetzen.

43 (6) Die Methode der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
44 ergibt sich aus ihrem Menschenbild, das gekennzeichnet ist durch Akzeptanz und
45 Wertschätzung gegenüber allem Leben. Im Vordergrund stehen dabei die Solidarität
46 mit jenen, die sozial oder materiell an den Rand der Gesellschaft gedrängt oder
47 benachteiligt werden, und die Fähigkeit zum Dialog vor allem mit diesen
48 Menschen. Weiterhin tritt die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein allen
49 faschistischen und rassistischen Bestrebungen und Tendenzen in der Gesellschaft
50 entschieden entgegen; auch in dieser Auseinandersetzung sucht sie das Bündnis
51 mit anderen Jugendlichen und Jugendorganisationen und wird mit diesen aktiv.

52 (7) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein versteht sich als Jugendorganisation von
53 Bündnis 90/ DIE GRÜNEN. Wir teilen die Grundsätze von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN:
54 Soziale, internationale wie Geschlechter- Gerechtigkeit, Ökologie und
55 Basisdemokratie. Außerdem verstehen wir uns als gewaltfrei. Unser Verhältnis zur
56 GRÜNEN Partei lässt sich mit dem Begriff „kritische Solidarität“ am besten
57 beschreiben. Wir haben Mitglieder in unseren Reihen, die aktiv bei den GRÜNEN
58 sind und aber auch Mitglieder, die ganz bewusst nicht in der Partei sind. Gerade
59 diese Vielfalt macht uns stark

60 §1 Name, Sitz und organisatorisches Verhältnis zu Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

61 (1) Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein“, ihre
62 Kurzbezeichnung lautet „GJSH“.

63 (2) Sie ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden oder ihren
64 Lebensmittelpunkt habenden Mitglieder der GRÜNEN JUGEND, die sich in
65 Basisgruppen zusammenschließen.

66 (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Kiel. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich
67 auf das Bundesland Schleswig-Holstein.

68 (4) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein ist Teilorganisation des Landesverbandes
69 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

70 §2 Aufgaben

71 (1) Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein hat die Aufgabe,

72 a. entsprechend dem gültigen Grundsatzprogramm die Ziele der GRÜNEN JUGEND in
73 Schleswig-Holstein und innerhalb des Grünen Landesverbandes zu vertreten,

74 b. die politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen und
75 die politischen Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendlichen in Schleswig-Holstein
76 zu stärken,

77 c. besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grün-nahen
78 Gruppen gelegt werden. Eine Zusammenarbeit mit allen demokratischen
79 Jugendinitiativen soll möglich sein. Eine Zusammenarbeit mit faschistischen,
80 rassistischen, sexistischen, antisemitischen, antimuslimischen oder
81 chauvinistischen Initiativen, Organisationen oder Verbänden, sowie deren
82 Anhänger*innen ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen.

83 (2) Träger dieser Aufgaben sind alle Mitglieder sowie alle Gliederungen der
84 Organisation.

85 §3 Gliederung

86 (1) Der Landesverband gliedert sich in Basisgruppen. Diese können zum Beispiel
87 Orts-, Gebiets- oder Kreisverbände sein.

88 (2) Basisgruppen müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

89 (3) Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein besitzen volle Programm-,
90 Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie. Basisgruppen, die
91 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind, erklären, die
92 satzungsmäßigen Regeln des Landesverbandes zu akzeptieren und in der eigenen
93 Strukturentsprechend zu berücksichtigen.

94 (4) Basisgruppen erklären ihren Beitritt zum Landesverband schriftlich an den
95 Landesvorstand. Dieser veröffentlicht seine Basisgruppen möglichst
96 niedrigschwellig.

97 §4 Mitgliedschaft

98 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein kann jede natürliche Person
99 sein, die nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN
100 JUGEND bekennt.

101 (2) Der Verband ist für alle Menschen offen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft
102 in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um
103 eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren
104 Jugendorganisationen handelt.

105 Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein und in einer
106 faschistischen, rassistischen, sexistischen, antisemitischen, antimuslimischen
107 oder chauvinistischen Organisation schließen einander aus.

108 (3) Die Gesamtheit aller Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein bildet
109 den Landesverband.

110 Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist zugleich Mitglied im
111 Bundesverband.

112 (4) Eine Mitgliedschaft bei der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist unabhängig
113 von einer Mitgliedschaft bei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN möglich. (d.h. zieht nicht
114 automatisch eine Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN nach sich).

115 (5) Für Ämter innerhalb des Landesverbandes können nur Mitglieder der GRÜNEN
116 JUGEND Schleswig-Holstein kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen
117 alle im Landesverband besetzten Ämter verloren.

118 (6)

119 a. Der Eintritt in die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist wahlweise beim
120 Bundesverband, Landesverband oder bei der Basisgruppe möglich.

121 b. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.

122 c. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei
123 der Landesmitgliederversammlung Einspruch erheben, der mit einfacher Mehrheit
124 entschieden wird. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann
125 bei dem Landesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

126 d. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums
127 gegenüber dem*der Antragssteller*in.

128 (7) die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei
129 Vollendung des 28. Lebensjahres.

130 Der Austritt ist dem Bundes- oder Landesverband schriftlich zu erklären.

131 (8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
132 der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein verstößt und dem Verband damit schweren
133 Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein vor dem
134 Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen. Auf Antrag kann die
135 Landesmitgliederversammlung die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes mit
136 absoluter Mehrheit aufheben.

137 Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

138 (9) Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der
139 Finanzordnung die Mitgliedsrechte zeitweilig entzogen werden (ruhende
140 Mitgliedschaft). In

141 besonderen Fällen können Beitragsrückstände auch den Ausschluss aus der
142 Organisation mit sich ziehen. Darüber entscheidet der Landesvorstand.

143 (10) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20€ im Jahr. Davon entfallen 8€ / Jahr auf den
144 Bundesverband der GRÜNEN JUGEND. Die verbleibenden 12€ / Jahr gehen an den
145 Landesverband. Der Mitgliedsbeitrag wird, bei einer Doppelmitgliedschaft von
146 Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, durch diese übernommen.

147 (11) Falls ein Mitglied schriftliche Aussendungen auf dem Postweg erhalten
148 möchte, so ist der Landesvorstand darüber zu informieren

149 §5 Organe

150 (1) Die Organe des Landesverbandes sind:

151 a. die Landesmitgliederversammlung (LMV)

152 b. der Landesvorstand (LaVo)

153 c. die Landesmitgliedertelefonkonferenz (LMTK)

154 d. das Landesschiedsgericht.

155 e. das Awareness-Team

156 (2) Die Organe der nachgeordneten Basisgruppen werden von diesen autonom
157 geregelt.

158 (3) Alle Gremien tagen öffentlich, soweit Gesetze, die Satzung, die jeweilige
159 Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Die
160 Öffentlichkeit kann auch in anderen Fällen auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der
161 Mitglieder des Gremiums ausgeschlossen werden. Bei Personalfragen ist die
162 Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

163 §6 Wahlen

164 (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

165 (2) Alle Gremien und Organe mit zu wählenden Plätzen der GRÜNEN JUGEND
166 Schleswig-Holstein müssen mindestens zur Hälfte mit FIT*-Personen besetzt sein.
167 Alles weitere regelt das FIT-Statut, welches Teil dieser Satzung ist.

168 (3) Bei Personenwahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer eine absolute
169 Mehrheit, also die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
170 Enthaltungen sind gültige Stimmen. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Plätze
171 besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur Bewerber*innen teilnehmen
172 können, die auch am ersten Wahlgang teilgenommen haben. Im zweiten Wahlgang ist
173 gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn insgesamt mehr Ja- als
174 Neinstimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet
175 eine Stichwahl zwischen den Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. Haben
176 nach der Stichwahl immer noch mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmenzahl,
177 entscheidet das Los.

178 (4) Das weitere Verfahren für Wahlen regelt die jeweilige Geschäftsordnung,
179 sowie die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND – Bundesverband.

180 §7 Landesmitgliederversammlung (LMV)

181 (1) Der Landesvorstand beruft die LMV auf den üblichen Kommunikationswegen, aber
182 mindestens per E-Mail gemäß Satzung und Geschäftsordnung ein.

183 a. Eingeladen werden alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein

184 b. die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Versendung der
185 Einladung.

186 (2) Eine ordentliche LMV findet mindestens zweimal im Jahr statt.

187 (3) Die LMV

188 a. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des
189 Landesverbandes,

190 b. befindet über den Haushalt und über den Kassen- und Geschäftsbericht

191 c. wählt und entlastet den Landesvorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen

192 d. wählt und entlässt die KassenprüferInnen,

193 e. erlässt und bestätigt die Be- und Anstellung von MitarbeiterInnen.

194 f. berät über eingebrachte Anträge und kann diese beschließen,

195 g. beschließt und ändert die Satzung, sowie die Ordnungen und Statute

196 h. vergibt Voten für Listenaufstellungen, sowie für Landesvorstand und Parteirat
197 von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

198 i. wählt die Delegationen zum Bundesfinanzausschuss sowie zum Länderrat der
199 GRÜNEN JUGEND-Bundesverband und zum Landesparteitag von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
200 Schleswig-Holstein

201 j. wählt das Landesschiedsgericht

202 (4) Die LMV ist zudem das oberste Gremium der Organisation:

203 a. sie beschließt über die laufende Arbeit der Organisation,

- 204 b. sie beschließt im Streitfall über die An-/Aberkennung von Basisgruppen.
- 205 (5) Die LMV ist beschlussfähig für Satzungsänderungen, wenn mindestens 5% der
206 Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern Satzung
207 und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen.
- 208 (6) Eine außerordentliche LMV kann mit einer zehntägigen Ladungsfrist einberufen
209 werden, wenn
- 210 a. die Landesmitgliederversammlung,
211 b. der Landesvorstand
212 c. in Fünftel der Basisgruppen oder
213 d. ein Fünftel der Mitglieder dies wünschen.
- 214 (7) Anträge die auf einer Landesmitgliederversammlung behandelt werden sollen,
215 müssen mindestens 4 Tage vorher in der Landesgeschäftsstelle und 2 Tage vorher
216 den Mitgliedern vorliegen. Anträge, die später als in Satz 1 festgelegt in der
217 Landesgeschäftsstelle eingehen, gelten als Dringlichkeitsanträge.
- 218 (8) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von
219 Dringlichkeitsanträgen sein.
- 220 (9) Über den Verlauf einer LMV ist eine Niederschrift anzufertigen, über die bei
221 der nächsten ordentlichen LMV abgestimmt werden muss. Bei Ablehnung ist die
222 Niederschrift entsprechend der Kritikpunkte zu korrigieren.
- 223 (10) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Ansonsten
224 gilt die allgemeine Geschäftsordnung.
- 225 (11) Die Landesmitgliederversammlung wählt in offener Wahl ein Präsidium,
226 bestehend aus mindestens drei Versammlungsleiter*innen und zwei
227 Schriftführer*innen
- 228 § 8 Landesvorstand (LaVo)
- 229 (1) Der Landesvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einer politischen
230 Geschäftsführung, einer*einem Schatzmeister*in, einer*einem Frauen, Inter*- und
231 Trans*personen- und genderpolitischen Sprecher*in (FIT*GPS), einer*einem
232 Parteikoordinator*in und Beisitzer*innen. Er setzt sich zusammen aus bis zu 8
233 gleichberechtigten Mitgliedern. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt ein Jahr
234 und die Wahl findet jährlich im Herbst statt.
- 235 (2) Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, Inter* und Trans*
236 Personen (FIT*-Personen).
- 237 (3) Darüber hinaus besteht der Landesvorstand aus bis zu zwei kooptierten
238 Mitgliedern.
- 239 a. Diese vertreten den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein im
240 Parteirat von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.
- 241 b. Die Voten für diese Plätze werden alle 2 Jahre im Vorfeld der entsprechenden
242 Wahlen bei BÜNDNISs 90 / DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein von einer LMV vergeben.
- 243 c. Für den Landesvorstand wird ein Votum für den Platz als „GJ-Koordination“
244 vergeben. Für den Parteirat werden zwei Voten vergeben.

245 d. Das Votum und das daraus folgende Amt und eine Mitgliedschaft im
246 Landesvorstand schließen sich nicht aus.

247 e. Der*die Votenträger*in für den Platz der GJ-Koordination ist zugleich als
248 Parteikoordinator*in Mitglied des Landesvorstandes.

249 (4) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Organisation im Rahmen der
250 Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung sowie nach Gesetz und Satzung. Der
251 Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die
252 Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes regelt.

253 (5) Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist jeweils alleine berechtigt, die
254 Organisation nach außen zu vertreten. Der finanzielle Teil der Organisation wird
255 allein verantwortlich durch die*den von der Landesmitgliederversammlung
256 gewählte*n Schatzmeister*in nach innen und nach außen vertreten. Die*der
257 Schatzmeister*in ist für sich allein zeichnungsberechtigt. Der*Die
258 Schatzmeister*in und die politische Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig.

259 (6) Die einzelnen Mitglieder des Landesvorstandes können jederzeit durch eine
260 Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen
261 abgewählt werden. Über eine Abwahl kann allerdings nur befunden werden, wenn sie
262 fristgerecht auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.

263 (7) Der Landesvorstand erstattet der Landesmitgliederversammlung einen
264 Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung
265 durch die Kassenprüfer*innen zu prüfen. Der*Die Schatzmeister*in besitzt eine
266 Rechenschaftspflicht gegenüber der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND
267 Schleswig-Holstein und dem*der Landesschatzmeister*in des Landesverbandes BÜNDNIS
268 90 / DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Der*die Schatzmeister*in ist Teil der
269 Delegation Schleswig-Holstein bei dem Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND
270 (Bundesverband).

271 (8) Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Person als Teil der
272 Delegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband)

273 § 9 Landesmitgliedertelefonkonferenz

274 (1) Die Landesmitgliedertelefonkonferenz ist ein Gremium mit rein beratender
275 Funktion.

276 (2) Sie tagt in der Regel telefonisch auf Einladung des Landesvorstands.

277 (3) Der Landesvorstand ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

278 (4) Die Basisgruppen sollten auf jeder Landesmitgliedertelefonkonferenz vertreten
279 sein.

280 § 10 Landesschiedsgericht

281 Bei der Landesorganisation wird ein Schiedsgericht gebildet. Dieses ist auch
282 dazu berechtigt, in begrenztem Rahmen Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Näheres
283 regelt die Landesschiedsordnung.

284 § 11 Geschäftsjahr

285 Das Geschäftsjahr der Organisation ist das Kalenderjahr.

286 § 12 Landesparteitagsdelegation

287 (1)Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein kann vier Delegierte auf den
288 Landesparteitag und zwei Mitglieder auf den kleinen Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE
289 GRÜNEN Schleswig-Holstein entsenden.

290 (2)Die Delegierten müssen sowohl Mitglied bei der GRÜNEN JUGEND Schleswig-
291 Holstein als auch bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein.

292 (3)Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein -Delegierten werden einmal jährlich auf
293 einer Landesmitgliederversammlung neu gewählt.

294 (4)Außerdem werden beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt, die in der
295 Reihenfolge der für die Person abgegebene Stimmen angefragt werden.

296 §13 Länderratsdelegation

297 (1)Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein kann mindestenszwei Delegierte in den
298 Länderrat der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband) entsenden.

299 (2)Gemäß der Satzung der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband), wird ein Mitglied der
300 Delegation vom Landesvorstand aus seiner Mitte bestimmt.

301 (3) Alle weiteren Mitglieder werden einmal jährlich auf einer
302 Landesmitgliederversammlung neu gewählt.

303 (3)Außerdem werden beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt, die in der
304 Reihenfolge der für die Person abgegebene Stimmen angefragt werden.

305 §14 Awareness-Team

306 (1) Das Awareness-Team hat den Auftrag gegen Diskriminierung und für
307 Konfliktlösungen innerhalb des Verbandes vorzugehen.

308 (2) Das Awareness-Team geht diesem Auftrag auf allen öffentlichen
309 Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein nach.

310 (3) Das Awareness-Team gibt sich eine Geschäftsordnung, die Teil dieser Satzung
311 ist.

312 §15 Finanzen

313 (1) Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein legt der letzten
314 ordentlichen LMV eines Jahres einen detaillierten Haushaltsplan für das
315 Folgejahr zur Beschlussfassung vor

316 (2) Der Landesvorstand legt der ersten ordentlichen LMV eines Jahres einen
317 detaillierten Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

318 (3) Der Landesvorstand erlässt eine Erstattungsordnung. Diese regelt die
319 Erstattung von Kosten, die bei der Arbeit, den Veranstaltungen und den treffen
320 der Organe und der sonst in der Satzung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
321 genannten Gremien entstehen.

322 §16 Satzungsänderungen

323 (1) Diese Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit auf einer
324 Landesmitgliederversammlung aufgehoben bzw. geändert werden.

325 (2) Jede Satzungsänderung, als auch die Aufhebung der Satzung muss auf der
326 Tagesordnung fristgerecht angekündigt werden.

327 §17 Auflösung der Organisation

328 (1) Eine Auflösung der Organisation kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden
329 Mitglieder auf einer Landesmitgliederversammlung beschlossen werden. Der
330 Vorschlag zur Auflösung muss auf der Tagesordnung fristgerecht angekündigt
331 werden.

332 (2) Hat eine Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen, so führt der
333 Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei.

334 Der Beschluss der Landesmitgliederversammlung ist bestätigt, wenn mehr als die
335 Hälfte der Mitglieder sich für die Auflösung des Landesverbandes aussprechen.

336 (3) Das Restvermögen fällt, sofern nicht anders beschlossen, dem Bundesverband
337 der Grünen Jugend zu.

338 §18 Schlussbestimmung

339 (1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

340 (2) Die Landesschiedsordnung, das Frauen, Inter- und Transpersonen-Statut und die
341 allgemeine Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung.

342 (3) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 29. Januar 1989,
343 in Kraft.

344 (4) Bestandteile dieser Satzung sind Änderungen vom

345 16.09.1989

346 01.05.1990

347 07.10.1990

348 08.12.1991

349 13.03.1993

350 01.12.2001

351 April 2003

352 24.09.2005

353 09.04.2006

354 14.01.2007

355 05.12.2009

356 25.09.2010

357 22.01.2011

358 01.10.2011

359 10.03.2012

360 29.09.2012

361 04.05.2013

362 15.11.2015

363 21.10.2016

364 21.09.2019

Begründung

Dies ist der Vorschlag des LaVos, die PDF mit allen Einzeländerungen kriegt ihr per Mail und vor Ort.